jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/31 4Ob529/94, 1Ob221/99b, 3Ob61/01v, 7Ob86/03b, 4Ob16/04p, 7Ob225/03v, 9Ob116/04f, 10O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1994

Norm

ABGB §97
EO §382e
EO §391 Abs2 IIA

Rechtssatz

Schlechtgläubigkeit des Dritten liegt aber nicht erst bei arglistigem Zusammenwirken mit dem über die Wohnung verfügenden Ehegatten vor, sondern schon dann, wenn der Dritte Kenntnis vom dringenden Wohnbedürfnis des auf die Wohnung angewiesenen anderen Ehegatten hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 529/94
  Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 529/94
- 1 Ob 221/99b
  Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 221/99b
  Vgl; Beisatz: Eine Schadenersatzpflicht besteht bereits dann, wenn der Dritte das durch Besitz verstärkte Forderungsrecht kannte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit kennen musste. (T1)
- 3 Ob 61/01v
  Entscheidungstext OGH 11.07.2001 3 Ob 61/01v
  Auch
- 7 Ob 86/03b
  Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 86/03b
  Beisatz: Hier: Hat der gefährdete Ehegatte einen Anspruch auf Mitbenützung der Ehewohnung im Eigentum der Gesellschaft aufgrund einer gesellschaftsvertraglichen Absprache (des anderen, gefährdenden Ehegatten), so darf die Gesellschaft als Dritter mit dem anderen Ehegatten als einem die Willensbildung der Gesellschaft beherrschenden Gesellschafter auch nicht dolos zusammenwirken, um den gefährdeten Ehegatten die Ehewohnung zu entziehen. Das bedeutet, dass der Dritte Handlungen zu unterlassen hat, die das auf dem Gesellschaftsvertrag beruhende Wohnungsbenutzungsrecht dieses Ehegatten beeinträchtigen könnten. (T2); Veröff: SZ 2003/62

- 4 Ob 16/04p
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 4 Ob 16/04p
  Auch
- 7 Ob 225/03v
  Entscheidungstext OGH 29.09.2004 7 Ob 225/03v
  Vgl; Beis wie T1
- 9 Ob 116/04f
  Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 Ob 116/04f
  Vgl auch
- 10 Ob 81/11a
  Entscheidungstext OGH 30.08.2011 10 Ob 81/11a
  Auch; Beisatz: Der Ehegatte (Erstantragsgegner) ist Geschäftsführer der Komplementärin einer KG, die Eigentümerin der Ehewohnung ist. (T3)
- 3 Ob 27/14p
  Entscheidungstext OGH 18.09.2014 3 Ob 27/14p
  Vgl aber; Beisatz: Einschränkend: Bei der Betreibung von Geldansprüchen ist doloses Handeln des Dritten erforderlich, die Kenntnis allein vom dringenden Wohnbedürfnis reicht nicht. (T4)
- 6 Ob 40/18b
  Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 40/18b
  Beis wie T1
- 8 Ob 44/19g
  Entscheidungstext OGH 18.05.2020 8 Ob 44/19g
  Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0015114

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at